

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Regelung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften und Veranstaltungen im Gebiet der Stadt Hagen (Sperrzeitverordnung - SperrzeitV -) vom 22. März 1988, zuletzt geändert durch die 3. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 8. Juni 2000

Aufgrund des § 27 (4) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), in Verbindung mit § 9 (3) des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes- Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232/SGV. NW. 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 292) sowie des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV -) vom 20. April 1971 (GV NW S. 119/ SGV NW 7103) wird von der Stadt Hagen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom 25. Februar 1988 für das Gebiet der Stadt Hagen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 - Ausnahmeregelungen für Schank- und Speisewirtschaften

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften wird wie folgt aufgehoben:

- a) für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar,
- b) für die 5 Nächte zwischen Donnerstag vor Rosenmontag und Fastnacht Dienstag,
- c) für die Nacht vom 30. April zum 1. Mai,
- d) für die auf den Hasper Kirmes-Festzug folgende Nacht im Bereich des Stadtteils Haspe.

§ 2 - Ausnahmeregelungen für Volksfest ¹⁾

Der Beginn der Sperrzeit für die jährlich stattfindende Veranstaltung des Hasper Kirmesfestzugsvereins und der Hasper Kirmes wird wie folgt festgesetzt:

- a) für das Festzelt am Wochenende vor der Hasper Kirmes für die Nacht von Freitag auf Samstag auf 24.00 Uhr und für die Nacht von Samstag auf Sonntag auf 2.00 Uhr,
- b) für die Nächte von Freitag bis Dienstag die Betriebszeit der Hasper Kirmesveranstaltung auf 23.00 Uhr und für die Nacht von Samstag auf Sonntag die Betriebszeit der Hasper Kirmesveranstaltung auf 01.00 Uhr.

§ 3 - Ausnahmeregelungen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz ²⁾

- (1) Von dem Verbot des § 9 (1) Landes-Immissionsschutzgesetz, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr nachtruhestörende Betätigungen auszuüben, wird eine allgemeine Ausnahme zugelassen

¹⁾ § 2 Nr. b) geändert durch die 3. ordnungsbehördliche Verordnung vom 8. Juni 2000

²⁾ § 3 zuletzt geändert durch die 2. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 9. April 1998 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 22. März 1988

- a) für das Fest am Wochenende vor der Hasper Kirmes für die Nacht von Freitag auf Samstag bis 24.00 Uhr und für die Nacht von Samstag auf Sonntag bis 2.00 Uhr,
 - b) für die Nacht von Samstag auf Sonntag während der Hasper Kirmesveranstaltung für die Zeit von 22.00 Uhr bis 1.00 Uhr für den Festplatz auf dem Falkenrothschen Gelände und die Straßenzüge Kölner Straße von der Werkstraße bis zur Voerder Straße, Voerder Straße bis zur Einmündung Vollbrinkstraße, Vollbrinkstraße, Hüttenplatz, Berliner Straße von der Voerder Straße bis zur Heilig-Geist-Straße, Tillmannsstraße von der Berliner Straße bis zur Preußerstraße, Swolinskystraße und Frankstraße im Bereich des Platzes vor der evangelischen Kirche.
 - c) in der Zeit vom 1.5. bis 31.10. sonntags bis donnerstags jeweils bis 24.00 Uhr sowie für die Nächte von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag sowie vor Feiertagen bis 1.00 Uhr für nach § 2 (1) Gaststättengesetz erlaubte Freiluftausschänke. Die Ausnahmeregelung gilt für das von den Straßen Märkischer Ring, Bergischer Ring und Graf-von-Galen-Ring umschlossene Gebiet sowie für den Bahnhofsbereich mit den Straßen Am Hauptbahnhof, Werdestraße, Berliner Platz, Altenhagener Brücke und Graf-von-Galen-Ring, außerdem im Stadtteil Haspe für die durch folgende Straßenzüge umschlossenen Gebiete: Tillmannsstraße von der Einmündung der Swolinkstraße bis zur Einmündung der Berliner Straße, Berliner Straße von der Einmündung der Tillmannsstraße bis zur Einmündung der Kölner/Voerder Straße, Voerder Straße von der Einmündung der Berliner Straße bis zur Einmündung der Markanastraße, Markanastraße, Corbacher Straße von der Einmündung der Markanastraße bis zur Einmündung der Haenelstraße, Haenelstraße von der Einmündung der Corbacher Straße bis zur Kreuzung mit der Voerder Straße. Voerder Straße von der Kreuzung mit der Haenelstraße bis zur Einmündung der Vollbrinkstraße, Vollbrinkstraße, Werkstraße, Kölner Straße von der Einmündung der Werkstraße bis zur Einmündung der Swolinkstraße, Swolinkstraße und für den Haenelplatz.
- (2) Die Ausnahmeregelung in Abs. 1 Buchst. c) gilt nicht für den Einsatz von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte u.a. Geräte).

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften der Stadt Hagen vom 18. April 1968 außer Kraft.

bekannt gemacht am 22. März 1988, in Kraft getreten am 29. März 1988

1. Ordnungsbehördliche Verordnung: bekannt gemacht am 23. Juli 1992, in Kraft getreten am 24. Juli 1992

2. Ordnungsbehördliche Verordnung: bekannt gemacht am 18. April 1998, in Kraft getreten am 25. April 1998

3. Ordnungsbehördliche Verordnung: bekannt gemacht am 09. Juni 2000, in Kraft getreten am 16. Juni 2000